



---

## MITTEILUNGSVORLAGE

**Fachamt/Verursacher**

**Datum**

**Drucksachen-Nr.: - AZ:**

Kämmerei	06.11.2006	0275/06 - I/114
----------	------------	-----------------

### **Beratungsfolge**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>TOP</b>	<b>Abst. Ergebnis</b>
Magistrat	13.11.2006	11.2	
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	05.12.2006	4	
Stadtverordnetenversammlung	12.12.2006	16.2	

### **Betreff:**

**123. Vergleichende Prüfung „Wirkung des Finanzausgleichs auf Sonderstatusstädte und Landkreise“ des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs  
Schlussbericht**

### **Anlage/n:**

- 1) Schreiben der Stadt Wetzlar vom 08.06.2006
- 2) Schreiben des Hessischen Städtetages vom 22.06.2006
- 3) Schreiben der mittelhessischen Oberbürgermeister vom 08.09.2006
- 4) Gutachten des Landesrechnungshofes, Schlussbericht

### **Inhalt der Mitteilung:**

Der Schlussbericht der 123. Vergleichenden Prüfung des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes wird zur Kenntnis genommen.

Wetzlar, den 08.11.2006

gez. Dette

## **Begründung:**

Im Rahmen der Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände zum Entwurf des Finanzausgleichs-Änderungsgesetzes 2006 wurde am 17.11.2005 während der Beratungen des Haushaltsausschusses des Hessischen Landtages die Angemessenheit der Höhe des Ermäßigungssatzes für die Kreisumlage bei den Sonderstatusstädten nach § 37 Abs. 2 Satz 2 Finanzausgleichsgesetz durch den Hessischen Landkreistag in Frage gestellt. Zur Klärung dieser Frage wurde der Hessische Rechnungshof gebeten, gutachterlich Stellung zu nehmen. Der Präsident des Hessischen Rechnungshofes – Abteilung Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften – hat daraufhin die 123. Vergleichende Prüfung veranlasst und die Firmen Penne & Pabst, Treuhand GmbH, Bad Schwalbach, federführend für die Sonderstatusstädte sowie Deloitte + Touche GmbH, München, federführend für die Landkreise mit der Prüfung beauftragt.

In die Prüfung, die im Februar 2006 begonnen hat, waren die sieben Sonderstatusstädte Bad Homburg, Fulda, Gießen, Hanau, Marburg, Rüsselsheim und Wetzlar sowie die betroffenen Landkreise einbezogen.

Gegenstand der Prüfung war der Betrachtungszeitraum der Jahre 2003 bis 2005. Die Prüfung wurde im September 2006 abgeschlossen.

Im Rahmen der Prüfung wurde sehr detailliert der Aufwand, den die Hessischen Sonderstatusstädte im Gegensatz zu den übrigen kreisangehörigen Gemeinden für ihre jeweiligen Landkreise wahrnehmen einerseits und andererseits der Aufwand, den die Landkreise für die Sonderstatusstädte aufbringen, ermittelt. Zur Datenerhebung gibt es grundsätzlich aus Sicht der Sonderstatusstädte keine Einwendungen gegen die vom Hessischen Rechnungshof bzw. den beauftragten Prüfungsunternehmen ermittelten Grundlagen. Ausdrücklich wird dabei klargestellt, dass sowohl Jugendhilfe wie auch ÖPNV-Aufwendungen als typische Sonderstatusaufgaben zu kennzeichnen sind.

Kein Einvernehmen besteht jedoch hinsichtlich der vom Landesrechnungshof gewählten Prüfungssystematik. Alle Sonderstatusstädte waren am Beginn der Prüfung davon ausgegangen, dass die Prüfung ermitteln soll, inwieweit die von den Sonderstatusstädten geleistete reduzierte Kreisumlage einerseits zusammen mit den durch die Sonderstatusaufgaben begründeten Sachleistungen andererseits zusammengenommen einen Aufwand ergeben, der einen durchschnittlichen Ermäßigungssatz – wie seit 1979 festgelegt - in Höhe von 50 % der Kreisumlage ergeben. Genau an diesem Punkt hatte der Hessische Landkreistag Zweifel geäußert und die Auffassung vertreten, dass der Umfang der von den Sonderstatusstädten erbrachten Sachleistungen nicht in der Höhe bestehe, die den 50-%igen Ermäßigungssatz rechtfertige.

Zur Überraschung aller Prüfbeteiligten – auch der Landkreise – hat der Hessische Rechnungshof jedoch einen anderen Prüfungsansatz gewählt. Er stellt nunmehr die Sachleistungen der Hessischen Sonderstatusstädte – soweit sie Kreisaufgaben betreffen – in ein Verhältnis zu dem Umfang der Sachleistungen, die die Sonderstatuslandkreise für die Bürgerinnen und Bürger der jeweiligen Sonderstatusstädte erbringen und ermittelt dadurch den prozentualen Aufgabenanteil, den die Sonderstatusstädte von allen Kreisaufgaben, die ihre Bürger betreffen, erbringen. Die hessischen Sonderstatusstädte halten diesen Prüfungsansatz für völlig verfehlt und haben dagegen nachhaltig Protest eingelegt. Dies insbesondere mit der Begründung, dass die Kreisumlage für jede andere kreisangehörige Gemeinde auch nicht danach ermittelt wird, in welchem Umfang der jeweilige Landkreis Leistungen z. B. in der Sozialhilfe, bei den Kreisstraßen oder indirekt beim Landeswohlfahrtsverband für die Bürger der jeweiligen Gemeinde erbringt. Vielmehr richtet sich die Höhe der Kreisumlage ausschließlich nach den allgemeinen Grundsätzen des Finanzausgleiches, d. h. der örtlichen Leistungsfähigkeit der Kommune.

Bedauerlicherweise war der Hessische Rechnungshof nicht bereit, von diesem Prüfungsansatz abzuweichen und hat auf der Basis seiner Prüfungssystematik eine Bandbreite für den Ermäßigungssatz der Kreisumlage zwischen 40 und 47 % (gegenüber bisher 50 % ) empfohlen (vgl. Seite 56, 2. Absatz des Gutachtens).

Aufgrund der vom Landesrechnungshof erhobenen Daten würde sich unter Anwendung des von den Sonderstatusstädten zugrunde gelegten systematischen Prüfungsansatzes (volle Kreisumlage abzüglich von den Sonderstatusstädten wahrgenommener Kreisaufgaben ist gleich Höhe der reduzierten Kreisumlage) für die Stadt Wetzlar folgende Situation ergeben:

Jahr 2003	Ermäßigungssatz 47 %
Jahr 2004	Ermäßigungssatz 55 %
Jahr 2005	Ermäßigungssatz 58 %.

Für alle Sonderstatusstädte würde sich – unter Ausklammerung der Schulträgerschaft und unter Einbeziehung des ÖPNV – ein durchschnittlicher Ermäßigungssatz von rd. 60 % (vgl. Seite 53 des Gutachtens) ergeben. Danach ist festzuhalten, dass die vom Landesrechnungshof ermittelten Daten die bisher von den Sonderstatusstädten vertretene Auffassung bestätigen, wonach gezahlte ermäßigte Kreisumlage einerseits und der Aufwand für die wahrgenommenen Kreisaufgaben zusammen genommen sogar über dem Niveau der Beträge liegen, welche die Stadt Wetzlar bei Zahlung einer normalen, nicht ermäßigten Kreisumlage entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erbringen hätte. Zur Verdeutlichung der Haltung der Sonderstatusstädte sind in der Anlage 1 – 3 entsprechende Positionsbeschreibungen beigefügt.

Das Gutachten einschließlich der umfangreichen Anlagebände steht als pdf-Datei zur Verfügung und kann auf Wunsch als CD jederzeit angefordert werden. Ebenso ist eine direkte Einsichtnahme in das gesamte Datenmaterial bei dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes nach vorheriger Terminabsprache möglich.